

Staatskanzlei*Information*

*Rathaus / Barfässergerasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch*

Medienmitteilung**Ja zur Harmonisierung der Brandschutzvorschriften und der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz**

Solothurn, 2. September 2014 – Der Regierungsrat befürwortet in seiner Stellungnahme ans Staatssekretariat für Wirtschaft SECO die Änderung der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4). Gleichzeitig verlangt er eine vollständige Harmonisierung der VKF-Richtlinien und der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz sowie eine Ergänzung, um dem Schutz der Arbeitnehmer in industriellen und gewerblichen Betrieben mit besonderen Gefährdungen zu gewährleisten. Dadurch kann die Koordination der zuständigen Vollzugsorgane optimal gewährleistet werden.

Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich die Änderung der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz, beantragt aber eine vollständige Harmonisierung der Brandschutznormen der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) und der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz. Die revidierten Vorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) führen zu einer wirtschaftlichen Optimierung der brandtechnischen Massnahmen und bringen ökonomische Vorteile für die Bauherrschaft. Die VKF-Vorschriften beurteilen das Brandfallrisiko und haben zum Schutzziel, dass Gebäude und Personen im Falle eines Brandes unversehrt bleiben. Die Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz berücksichtigt neben dem Brandfall auch Störfälle im Umgang mit Chemikalien, gefährlichen Anlagen sowie Druckgeräten und Kompressoren.

Der Regierungsrat ist deshalb der Ansicht, dass es anzustreben ist, die arbeitsgesetzlichen Grundlagen und die VKF-Richtlinien so abzustimmen, dass sich die überschneidenden Themen gegenseitig entsprechen und nicht unterschiedliche Interpretationen zulassen.

Die Anforderungen an die Verkehrs- und Fluchtwege zum Schutz der Arbeitnehmenden sind nicht zwingend deckungsgleich mit denjenigen an Fluchtwege im reinen Brandfall. Im Sinne einer ganzheitlichen Risikobetrachtung und zum Schutz der Arbeitnehmer dürfen die Fluchtwege nicht nur aus der Perspektive der Feuerpolizei und den damit verbundenen VKF-Vorschriften beurteilt werden. Bei industriellen und gewerblichen Betrieben mit besonderen Gefährdungen, müssen deshalb die kantonalen Vollzugsorgane die Möglichkeit haben, die Fluchtwegdistanzen zu verkürzen. Deshalb beantragt der Regierungsrat dem seco die Ergänzung des Absatzes 6 zum Artikel 8 ArGV 4, um diesem Rechnung zu tragen.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass durch die Harmonisierung und die beantragte Ergänzung der ArGV 4 der Vollzug betreffend Brandschutz und Störfällen einheitlich umgesetzt werden kann und der Schutz der Arbeitnehmenden in Betrieben mit besonderen Gefährdungen weiterhin gewährleistet ist.

Gesamthaft verbessern die mit der Revision der ArGV 4 verbundenen Anpassungen die Koordination der zuständigen Vollzugsorgane.

Weitere Auskünfte erteilt:

Daniel Morel, Leiter Abt. Arbeitsbedingungen, 032 627 94 63